

Medienkontakte

- Regelung der Zuständigkeit für Medienkontakte auf Betriebsebene
- Vor Äusserungen gegenüber Medien nach Möglichkeit Rücksprache mit der Sektion oder dem SBV nehmen
- Information an Sektion und SBV über den Inhalt der Auskünfte oder Stellungnahmen an die Medien und den Zeitpunkt der Ausstrahlung / Publikation

Kostenloser Bezug:

Schweizerischer
Baumeisterverband
Shop
Weinbergstrasse 49
Postfach
8035 Zürich
Telefon 044 258 82 92
www.baumeister.ch
sbvshop@baumeister.ch

Weisungen für das Verhalten bei Arbeitskonflikten

Behelf für
Unternehmensleitungen
und Kader

- Meldung von Zwischenfällen oder Vorbereitungen dazu an die Sektion des Schweizerischen Baumeisterverbands (Sektionsadresse siehe unter www.baumeister.ch; Meldeformular bei Sektion erhältlich)
 - Überblick verschaffen und Ruhe bewahren
 - Mit «Störern» reden (= Chefsache); allerdings in Begleitung
=> Zeugenfunktion
1. gegenseitiges Vorstellen; Personalien von «Störern» verlangen und festhalten
 2. Absichten klären: «Was wollen Sie?»
 3. Bei «Phase GRÜN» (siehe Seite 3) Mitteilung: «Jede Arbeitsstörung ist unzulässig.»
 4. keine Vereinbarungen treffen
5. allenfalls Aufforderung an «Störer», sich zu entfernen
 6. bei Anwesenheit von Medien (siehe Seite 4)
 - Störungen detailliert schriftlich und nach Möglichkeit zusätzlich mit Film- oder Fotokamera festhalten: Wer hat was wann wo wie getan? Keine Tonaufnahmen ohne Einwilligung der Gegenpartei
 - Bei «Phase GRÜN» (siehe Seite 3) allenfalls Polizei benachrichtigen
 - Informieren: Kader / Personal / Dritte (Bauherr, Lieferanten, Partnerbetriebe)
 - Fortführung der Arbeiten organisieren
 - Sanktionen gegen Arbeitnehmende prüfen, die sich an Störaktionen beteiligen
 - Mit SBV Strafanzeige prüfen

Vorsorgliche Massnahmen

- Vertragliche Regelungen mit Bauherr und Lieferanten treffen für Verzögerungen aufgrund von Arbeitsstörungen
 - Wegbedingung von Konventionalstrafen
 - Recht zur kurzfristigen Änderung von Lieferterminen; Anpassung der Zahlungsmodalitäten
- Information der Mitarbeitenden über mögliche Folgen einer Beteiligung an Störaktionen
- Einzäunen der Baustelle, periodische Nachkontrollen der Einzäunung
- Zufahrten und Zugänge zur Baustelle mit Tafeln «Zutritt für Unberechtigte verboten» versehen
- Errichten einer Zugangskontrolle (Ausweise, Badges), Ablösung regeln, Organisation der Meldung von Ereignissen an die Sektion
- Bewachung von Objekten und Produktionsmitteln (allenfalls in Zusammenarbeit mit Dritten), Ablösung organisieren
- Bereitstellung von eingezäunten Parkplätzen

- Offenhalten von Zufahrtswegen und -strassen (allenfalls unter Mithilfe der Polizei)
- Bezeichnung einer Notfallequipe und Festlegung der gegenseitigen Erreichbarkeit

Rechtslage

- Solange der LMV in Kraft steht, sind jegliche Formen von Arbeitsstörungen, allein schon die Androhung von Störungen absolut unzulässig (= absolute Friedenspflicht, Art. 7 Abs. 2 LMV).
- Selbst im vertragslosen Zustand sind Arbeitsstörungen erst dann zulässig, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind.
- Der SBV unterscheidet zwischen der «Phase GRÜN» (= Arbeitsstörungen unzulässig) und der «Phase ROT» (= Arbeitsstörungen zulässig) und orientiert zeitgerecht über die jeweils aktuelle Situation.
- Die Zerstörung von Produktionsmitteln oder Sachwerten ist auch in der «Phase ROT» nie gerechtfertigt.